

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen der Salzburger Aufzugsdienst GmbH (kurz: SAD) (Stand September 2026)

A. Allgemeine Bedingungen

1. Vertragsbestandteile

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf (a) Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen für Aufzüge (jeweils eine „Anlage“), die gemäß dem Vertrag erbracht werden.

Regelungen in diesem Abschnitt „A. Allgemeine Bedingungen“ gelten für sämtliche nach dem Vertrag erbrachten Leistungen und Produkte, Regelungen in Abschnitt „B. Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen für Anlagen“ gelten ausschließlich für Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stellen in Verbindung mit (a) der Vertragsübersicht, welche unter anderem die Vertragsparteien und die Vertragslaufzeit bestimmt, (b) die Anhänge der Leistungsbeschreibung welche den Umfang der Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen für Anlagen, und (c) allen anderen dort in Bezug genommenen Dokumenten den Vertrag dar. Für den Fall von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen (a) diesem Abschnitt „A. Allgemeine Bedingungen“ und (b) Abschnitt „B. Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen“, gilt vorrangig Abschnitt „B. Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen für Anlagen“.

2. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat die vereinbarten Beistellungen zu erbringen sowie insoweit mitzuwirken, als dass SAD in die Lage versetzt wird, die vertraglich geschuldeten Leistungen ohne Störung zu erbringen. Dies schließt ein, dass der Auftraggeber (a) SAD zu den vereinbarten Arbeitszeiten bzw. zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen jederzeit Zugang zu allen Teilen der vertragsgegenständlichen Anlage(n) sowie Hardware und Zubehör (wie jeweils nachfolgend definiert) gewährt, (b) unverzüglich über jede erkannte oder erwartete Beeinträchtigung informiert und (c) einen unbefugten Zugang zu Anlage(n), Hardware und Zubehör durch geeignete Maßnahmen verhindert.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, SAD im Falle der Durchführung von Arbeiten an der Anlage/den Anlagen durch Dritte zu informieren. SAD behält sich vor, deren Einfluss auf den möglichst störungsfreien Anlagenbetrieb gesondert und kostenpflichtig zu überprüfen, bevor weitere Leistungen aufgrund dieses Vertrages erbracht werden. Der Auftraggeber hat die Anlage(n) auf seine Kosten in einen Zustand zu versetzen bzw. zu erhalten, der dem Personal von SAD die sichere Leistungserbringung ermöglicht. Vom Auftraggeber ist hierbei insbesondere für eine ordnungsgemäße Beleuchtung des Triebwerksraumes, des Schachtes und der Kabine(n) sowie einen unfallsicheren Zugang zum Triebwerksraum zu sorgen. Triebwerksraum und Schachtgrube sind von betriebsfremden Gegenständen und Verunreinigungen frei zu halten. Jedenfalls wird ein Anlagenzustand vorausgesetzt, der SAD die Leistungserbringung gefährdungsfrei und unter Einhaltung seiner gesetzlichen Verpflichtungen ermöglicht. Entspricht der Anlagenzustand nicht den genannten Voraussetzungen, ist SAD berechtigt, die Leistungserbringung bei fortgesetztem Anspruch auf Entgelt so lange einzustellen, bis der Auftraggeber einen vertragskonformen Anlagenzustand hergestellt hat.

3. Vergütung

SAD stellt die Rechnung kalenderjährlich im Voraus. Diese ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung netto ohne jeden Abzug zu zahlen. In der Vergütung sind für die vom Leistungsumfang des Vertrages abgedeckten Leistungen Versand, Fahrgelder sowie Fahrzeiten enthalten. Zusätzlich zu den Rechnungsbeträgen hat der Auftraggeber sämtliche Steuern (inklusive etwaiger Umsatz- und Quellensteuern), Gebühren, Zölle und Abgaben zu tragen, die auf den Empfang, die Inanspruchnahme oder den Erwerb von Leistungen oder Produkten nach diesem Vertrag anfallen. Der Auftraggeber hat diese Beträge zusätzlich zu den Rechnungsbeträgen zu begleichen. Sämtliche dementsprechend durch den Auftraggeber an SAD zu entrichtenden Beträge sind derart zu leisten, dass sie ungeachtet etwaiger gesetzlich oder behördlich angeordneter Einbehalte in voller Höhe bei SAD eingehen.

Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung durch den Auftraggeber nur dann zulässig, wenn die Gegenforderung anerkannt ist oder rechtskräftig durch ein Gericht festgestellt wurde.

Die Vertragsparteien können in den Anhängen der Leistungsbeschreibung von diesem Abschnitt A.3 abweichende Vereinbarungen treffen.

4. Anpassung der Vergütung

Die vereinbarte Jahresvergütung unterliegt einer Wertsicherung. Als Maßstab dient der Mindestlohn der Beschäftigungsgruppe gemäß dem Kollektivvertrag für das metalltechnische Gewerbe in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgangsbasis ist der Kollektivvertrag-Mindestlohn, der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt. Ändert sich der betreffende Mindestlohn aufgrund eines neuen Kollektivvertragsabschlusses, so ändert sich auch die Jahresvergütung im gleichen prozentuellen Ausmaß. Der jeweils neue kollektivvertragliche Mindestlohn bildet dann die Ausgangsbasis für die nächste Anpassung.

Anpassungen erfolgen jeweils zu Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres.

Wird der Kollektivvertrag ersatzlos aufgehoben oder die Systematik der Beschäftigungsgruppen geändert, so tritt an seine Stelle jener Wert, der dem bisherigen nach Zweck und Ergebnis am nächsten kommt.

Ungeachtet dessen ist SAD berechtigt, die Vergütung anzupassen, wenn sich wesentliche und nachweisbare Änderungen der für die Leistungserbringung maßgeblichen Kostenfaktoren (insbesondere Material-, Energie-, Lohn- oder Transportkosten) ergeben. Eine Anpassung erfolgt nur im Umfang der tatsächlichen Kostenänderung.

Das vereinbarte Entgelt gilt ausschließlich für die angeführten Leistungen. Erfolgen wesentliche technische Änderungen an der Anlage, die den Leistungsumfang von SAD objektiv und erheblich verändern, ist SAD berechtigt, den Vertragspreis entsprechend den geänderten Verhältnissen angemessen anzupassen. Bei Überalterung der Anlage, die nicht zeitgerecht modernisiert wird, behalten wir uns das Recht vor den höheren Kostenaufwand der Wartung an den Kunden weiterzugeben.

5. Einschränkung / Aussetzung der Leistung

Bei Zahlungsverzug des Kunden resultierend aus Instandhaltungsrechnungen, sonstigen Rechnungen für die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen, und/oder Rechnungen aus Reparaturen / Störungsbehebungen sowie sonstige Rechnungen welche von SAD an den Kunden aus sonstigen Beauftragungen gelegt wurden und nach zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung sowie dann wenn SAD keinen Zutritt zur Anlage oder ihren Installationen erhält und/oder bei sonstigen wesentlichen Vertragsverletzungen, ist SAD nach Wahl berechtigt seine Leistungen einzuschränken bzw. ruhen - unbeschadet aller fortbestehenden Vertragspflichten des Auftraggebers - alle vertraglichen Verpflichtungen von SAD bis zu der vollständigen Tilgung des Zahlungsrückstandes des Auftraggebers bzw. der schriftlichen Information des Auftraggebers, wonach der Zutritt zur Anlage und ihren Installationen wieder möglich ist; d.h. SAD ist bei Verzug des Auftraggebers mit der Bezahlung von Rechnungen aus Reparaturen / Störungsbehebungen auch berechtigt, von der Erbringung von Instandhaltungsleistungen Abstand zu nehmen.

Für Personen- und/oder Sachschäden, welcher Art auch immer, sowie Funktionsstörungen, die während des Ruhens der Verpflichtung auftreten, haftet SAD nicht. In den Fällen, in denen die Vertragspflichten von SAD ruhen, ist SAD berechtigt, unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist vom Vertrag zurück zu treten. Das Recht zum Vertragsrücktritt besteht aber auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Auftraggebers die Fortsetzung des Vertrages für SAD unzumutbar macht. Im Falle des berechtigten Vertragsrücktritts durch SAD ist der Auftraggeber verpflichtet, an SAD das vereinbarte Entgelt abzüglich Eigensparnis, zumindest aber 50 % des bis zum Ende der Laufzeit vereinbarten Entgelts zu bezahlen.

6. Haftung

Für Schäden, welche im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer stehen, haftet der Auftragnehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen über dem Auftraggeber und die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB werden ausgeschlossen. Sämtliche Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 6 Monaten nach deren objektiver Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb von 3 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend zu machen, andernfalls solche Ansprüche erlöschen. Mit dieser Bestimmung soll die Haftung für Personenschäden weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Voraussetzung für den sicheren Betrieb der Anlage ist die Einhaltung aller Bestimmungen der übergebenen Betriebsanleitung. SAD haftet nicht für Objektschlüssel, die in Schlüsseltresoren vor Ort verwahrt werden und auch anderen Personen zugänglich sind. Ebenfalls haftet SAD nicht für Schäden aufgrund missbräuchlicher Verwendung von Objektschlüsseln, sowie für Schäden, die durch das Fehlen der Objektschlüssel im Falle einer Notbefreiung entstehen.

7. Höhere Gewalt

Insoweit als die Einwirkung höherer Gewalt auf SAD an der Vertragserfüllung hindert, ist SAD von der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach diesem Vertrag befreit. Höhere Gewalt liegt bei Umständen vor, die nach vernünftigen Maßstäben unvorhersehbar waren und sich dem vernünftigen Einflussbereich SADs entziehen, wie z.B. von SAD nicht zu vertretende staatliche Maßnahmen, Kriege, Naturkatastrophen, Verwaltungsentscheidungen, Gerichtsurteile oder -Anordnungen, Arbeitskonflikte oder Störungen bei IT-, Telekommunikations-, Stromversorgungs- und sonstigen Systemen und Netzen Dritter.

8. Steuerungssoftware der Anlagen und Zubehör

SAD ist berechtigt, an der Steuerungssoftware der Anlage(n) Updates und Verbesserungen einzuspielen sowie kleinere Fehler (sog. Bugs) zu beseitigen. SAD ist ferner berechtigt, Zubehörausrüstung, wie z.B. SIM-Karten, sonstige zusätzliche Ausrüstung und/oder dazugehörige Software (zusammen „Zubehör“) zu installieren und diese – sofern geeignet – vor Ort oder per Fernzugriff mit Anlagen, Hardware und/oder SADs Service-Geräten zu verbinden, um die Funktionalität der installierten Steuerungssoftware der Anlage(n) zu verbessern, was möglicherweise ein Rückbauen, Dekompilieren, anderweitiges Übersetzen oder Reverse Engineering der Steuerungssoftware erfordert. Das Zubehör verbleibt im Eigentum von SAD oder seines Drittlieferanten und kann bei Beendigung des Vertrages deaktiviert oder entfernt werden. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Zurückbehaltungs- oder Pfandrechte am Zubehör, es sei denn ihm steht ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenanspruch zu. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass SAD Zubehör nach Ende der Bereitstellung seiner vertraglichen Leistungen unbeschädigt deaktivieren oder entfernen kann. Falls der Auftraggeber dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommt, ist SAD berechtigt, die entsprechenden Verkaufspreise für Zubehör in Rechnung zu stellen.

9. Datenlizenz

Die Parteien vereinbaren, dass SAD in jedem Fall ein nicht-exklusives, weltweites und vollständig abgelohtes Recht hat, sämtliche Informationen und Daten (mit Ausnahme von „Inhalten“ im unten definierten Sinn), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Rohdaten und Metadaten, unabhängig vom jeweiligen Datenformat, zu nutzen, die die Anlagen oder SAD-Dienstleistungen während der Laufzeit dieses Vertrags erzeugen, erfassen, speichern, verwenden, bereitstellen, übertragen oder in sonstiger Weise verarbeiten, sowie alle daraus abgeleiteten oder inferierten Daten (zusammen „**Produkt- und Servicedaten**“), unabhängig davon, in wessen Eigentum sich die jeweiligen Anlagen befinden („**Produkt- und Servicedatenlizenz**“). Im Rahmen der Produkt- und Servicedatenlizenz hat SAD das Recht, auf die Anlagen zuzugreifen oder sich mit diesen zu verbinden und Produkt- und Servicedaten zu erfassen, zu speichern (einschließlich auf den Anlagen selbst), darauf zuzugreifen, diese zu analysieren, zu verändern, anzureichern, zu löschen, zu verwerten oder anderweitig zu verarbeiten oder zu nutzen – für folgende Zwecke („**Zwecke**“): die Erbringung von SAD-Dienstleistungen und sonstige Leistungen aus diesem Vertrag; die Überwachung und Sicherstellung der Qualität, Sicherheit und/oder Schutz der Produkte und Dienstleistungen; die Gewinnung von Erkenntnissen über Produkte und Dienstleistungen, deren Nutzung und Verbesserung; die Entwicklung neuer oder geänderter Produkte oder Dienstleistungen zum Nutzen aller Kunden. Im Rahmen der Produkt- und Servicedatenlizenz darf SAD Produkt- und Servicedaten auch mit verbundenen Unternehmen oder anderen Dritten teilen und ihnen gestatten, die vorgenannten Tätigkeiten zur Erreichung der Zwecke durchzuführen.

Die Produkt- und Servicedatenlizenz gilt auch über die Laufzeit dieses Vertrags hinaus.

Zur Klarstellung: Die Produkt- und Servicedatenlizenz lässt weitergehende Rechte an Produkt- und Servicedaten, die SAD nach geltendem Recht zustehen können, unberührt und begründet keine neuen Rechte des Kunden an solchen Produkt- und Servicedaten. Die Parteien vereinbaren, dass die Einräumung der Produkt- und Servicedatenlizenz bei der Berechnung der von SAD im Rahmen dieses Vertrags berechneten Entgelte berücksichtigt wurde und dass für die Produkt- und Servicedatenlizenz keine gesonderte Vergütung durch SAD geschuldet wird.

Der Kunde bestätigt, entweder Eigentümer der Anlagen zu sein oder vom Eigentümer dieser Anlagen das Recht erhalten zu haben, SAD die Produkt- und Servicedatenlizenz für deren gesamte Laufzeit einzuräumen. Der Kunde verpflichtet sich, SAD unverzüglich schriftlich über Umstände zu informieren, die diese Bestätigung unrichtig machen könnten.

Die Bereitstellung von Kopien oder die Gewährung des Zugriffs auf Produkt- und Servicedaten durch SAD an den Kunden stellt weder ausdrücklich noch stillschweigend ein Eigentumsrecht, eine Lizenz oder die Einräumung sonstiger Rechte an den beim Verarbeiten der Produkt- und Servicedaten verwendeten Methoden, Algorithmen, Datenbanken, IT-Systemen oder anderen Werkzeugen dar.

10. Datenschutz

Die Parteien werden alle für sie geltenden Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten einhalten.

Hinsichtlich der SAD -Dienstleistungen, die eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch SAD im Auftrag des Kunden erfordern, wobei der Kunde als Verantwortlicher handelt, bestellt der Kunde hiermit SAD zum Auftragsverarbeiter. Soweit SAD personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, gelten die Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellsten Fassung des Anhang zur Auftragsverarbeitung und werden als Bestandteil des Vertrags betrachtet. Bei der Ausübung seiner Weisungsrechte als Verantwortlicher stellt der Kunde sicher, dass eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch SAD besteht.

11. Vertraulichkeit / Schutz von Geschäftsgeheimnissen

Der Auftraggeber hat alle ihm zugänglichen, nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sämtliche Daten und Informationen im Zusammenhang mit und aus dem Wartungsvertrag gelten als Geschäftsgeheimnis und bleiben ausschließlich im Eigentum von SAD und werden vom Auftraggeber nur jenen Personen zur Verfügung gestellt, die zur Abwicklung des Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen. Ohne schriftliches Einverständnis von SAD dürfen diese Daten und Informationen nicht weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon ist eine Offenlegung aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften.

12. Eigentümerwechsel / Rechtsnachfolge

Beide Vertragsparteien werden alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger übertragen. Falls sich die Eigentümerverhältnisse des Gebäudes ändern, kann der Vertrag per eingeschriebenem Brief mittels einer 60-tägigen Frist vom Tag des Eigentümerwechsels an, aufgekündigt werden. Falls der Vertrag nicht aufgelöst werden sollte, ist dieser weiterhin aufrecht und ist der Auftraggeber weiterhin zur Zahlung der Entlohnung verpflichtet.

13. Keine weitere Rechteinräumung und Feedback

Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, werden den Parteien weder durch diesen Vertrag noch durch eine Offenlegung während der Vertragserfüllung Nutzungs- oder sonstige geistigen Eigentumsrechte jedweder Art eingeräumt. Anregungen, Kommentare oder sonstiges Feedback des Auftraggebers im Hinblick auf andere Produkte oder Leistungen SADs („Feedback“) erfolgen freiwillig und unentgeltlich. Feedback begründet weder Vertraulichkeits- noch sonstige Verpflichtungen auf Seiten des Empfängers, dem es freisteht, dieses in beliebiger Weise zu nutzen und zu verwerten.

14. Ausfuhrbestimmungen

Jede Partei wird sich an alle geltenden nationalen und internationalen Einfuhr- und Ausfuhrkontrollgesetze und -bestimmungen halten, die die Ausfuhr, Wiederausfuhr oder Verbringung von Produkten, Arbeitsergebnissen, Software, Technologie oder damit verbundene Informationen in bestimmte Hoheitsgebiete, Staaten oder an bestimmte Empfänger untersagen oder einschränken.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Der Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von SAD in Salzburg.

16. Sonstiges

Mit Abschluss dieses Vertrages werden alle eventuell zwischen dem Auftraggeber und SAD früher geschlossenen Vereinbarungen soweit sie sich auf den Gegenstand dieses Vertrages beziehen gegenstandslos. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen und dem SAD Wartungsvertrag (im Folgenden der „**Vertrag**“) sollen die Bestimmungen des Vertrages Vorrang gegenüber den Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen haben. Änderungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform. Unter Schriftform im Sinne dieser Bedingungen werden auch E-Mails und Telefaxe verstanden, sofern der Vertrag / die Instandhaltungsbedingungen nicht in einzelnen Positionen strengere Formvorschriften vorsehen.

SAD steht es frei, verbundene Unternehmen oder Dritte sowie deren und eigenes Personal in die Leistungserbringung einzubeziehen, unabhängig von deren jeweiligem Standort. All die Vorgenannten sind zur Verarbeitung der Geschäftskontaktdaten des Personals des Auftraggebers berechtigt. SAD ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen oder Dritte zu übertragen. Sämtliche Konnektivitätsfunktionen, derer SAD sich gegebenenfalls in Verbindung mit der Bereitstellung von Leistungen und Produkten nach diesem Vertrag oder zu deren Ermöglichung bedient, werden von SAD ausschließlich für interne Zwecke genutzt. Der Auftraggeber darf von diesen Funktionen weder getrennt von SAD-Leistungen und -Produkten noch für eigene allgemeine Konnektivitätszwecke Gebrauch machen.

Die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums und/oder Verkürzung über die Hälfte wird ausgeschlossen. Die Bestimmungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen gelten auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG, soweit sie nicht mit den

zwingenden Regelungen des KSchG in seiner seit 1.1.2013 geltenden Fassung in Widerspruch stehen. Ändern sich die Bestimmungen des KSchG nach diesem Stichtag zugunsten der Verbraucher und ist die spätere Regelung für den Verbraucher in Bezug auf die Bestimmungen des Vertrages günstiger, so gelten die Bestimmungen des Vertrages und der Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen gegenüber Verbrauchern, soweit sie nicht zwingenden Regelungen des KSchG in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung im Widerspruch stehen. Sollten einzelne Bestimmungen im Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und SAD ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt. Gleiches gilt analog für undurchführbare Bestimmungen. Stellt sich eine Lücke heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die fehlende Regelung in Betracht gezogen hätten.

B. Inspektions-, Wartungs- und Zusatzleistungen für Anlagen

1. Ausführung der Leistung

SAD führt die Leistungen zur Instandhaltung von Aufzügen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch und berücksichtigt dabei insbesondere die ÖNORM EN 13015 zur Instandhaltung von Aufzügen sowie die Aufzüge Sicherheitsverordnung bzw. die Hebeanlagen-Betriebsverordnung. Wenn in der Leistungsbeschreibung, deren Inhalt im Falle eines Widerspruchs diesen Allgemeinen Instandhaltungsbedingungen vorgeht, nichts Besonderes vereinbart ist, erbringt SAD die Leistungen an Werktagen montags bis donnerstags in der Zeit zwischen 7:00 und 16:00 Uhr, sowie freitags zwischen 7:00 und 11:30 Uhr. Zusätzliche Kosten durch Leistungen außerhalb dieser Zeit werden separat verrechnet (beispielsweise Überstunden, Notdienstpauschale).

2. Leistungsausschlüsse / Gesonderte Beauftragungen

Instandhaltungsarbeiten, deren Ursache auf höhere Gewalt, nicht bestimmungs- oder sachgemäße Behandlung der Anlage(n), Überlastung, Vandalismus oder Gebäudeveränderungen, die Einwirkung von Feuer, Wasser, Feuchtigkeit, auf Überspannungsschäden elektrischer Zuleitungen oder auf Schäden aufgrund von Energieausfällen zurückzuführen ist, sind nicht Gegenstand des Vertrages. Ferner erstrecken sich die Leistungen von SAD aus diesem Vertrag nicht auf technische Verbesserungen, Beseitigungen von Schwachstellen oder Änderungen, auch wenn diese aufgrund neuer Vorschriften erforderlich oder von einer zuständigen Prüf- oder Überwachungsstelle empfohlen oder angeordnet werden. Die vom Vertrag nicht umfassten Instandhaltungsarbeiten werden von SAD gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung erbracht.

Nicht zum Leistungsumfang von SAD aus diesem Vertrag gehören alle Oberflächenbehandlungen (wie z.B. Farbanstriche, das Ersetzen dekorativer Elemente und dgl.), Reinigungsarbeiten bei Stufen bzw. Paletten, Balustraden und im Fachwerksbereich, Erneuern und Instandsetzen von Aufzugskomponenten die aufgrund von Fremdeinwirkung (z.B. durch Streugut, Metallteile oder sonstige Verunreinigungen) beschädigt wurden. Erneuern und Instandsetzen der Kabine, Schacht- und Kabinentürflügel (einschließlich Rahmen), Umwehrung (einschließlich Verglasung oder Vergitterung), verdeckt liegende Druckleitungen bei hydraulischen Anlagen, sowie die Erneuerung von Leuchtmitteln für die Schacht- und Maschinenraumbelichtung, sämtliche Arbeiten an Gebäudeteilen, Stahlschächten, Mauerwerk und Verputz, die für den Betrieb und für Reparaturarbeiten an den Anlagen benötigte elektrische Energie, Instandhaltungsarbeiten an der Stromzuleitung und an Steuer- und Signalleitungen außerhalb des Aufzugsschachtes und des Triebwerksraumes, sowie Veränderungen/Störungen der technischen Rahmenbedingungen (z.B. Störungen im Kommunikationsnetz etc.) im Falle von Störungen an Telefon- und Verbindungsleitungen. Bei Störungen des Telefonanschlusses und/oder der Telefonverbindung ist SAD für die Dauer der Störung von den davon betroffenen Leistungen frei.

Beauftragt der Auftraggeber SAD mit Leistungen, die über den Vertrag nicht abgedeckt und somit gesondert zu vergüten sind,

- ist SAD berechtigt, bei Abrechnung von Leistungen nach Zeitaufwand die abzurechnenden Einheiten der einzelnen Verrechnungspositionen auf volle Viertelstunden aufzurunden;
- werden für vom Auftraggeber gewünschte Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit separat Lohnzuschläge berechnet;
- ist SAD weiters berechtigt, bei Entstörungen außerhalb der Normalarbeitszeit jeweils einen Notdienstzuschlag zu verrechnen;

kommen für diese Leistungen im Übrigen die auf der Homepage (<http://www.salzburgeraufzugdienst.at>) von SAD einseh- und abrufbaren allgemeinen Reparaturbedingungen zur Anwendung, sofern die Parteien nicht im Einzelfall eine hiervon abweichende Vereinbarung treffen. Soweit auf Instandhaltungsarbeiten / Störungsbehebungen Rabatte gewährt werden, kommen diese für SAD -Originalersatzteile nicht zur Anwendung

3. Anlagenbezogene Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt Betreiber der Anlage(n). Die ihm in dieser Eigenschaft obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen werden durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, außergewöhnliche Erscheinungen und jede eventuelle Unfallgefahr unverzüglich SAD zu melden und unverzüglich für die Ausschaltung der Anlage(n) und die Sicherung der Gefahrenstelle Sorge zu tragen. Der Auftraggeber hat SAD zur Ausführung der Leistungen zu den jeweils vereinbarten Arbeitszeiten Zutritt zu allen Teilen der Anlage(n) zu gewähren.

Bauliche Veränderungen, die die Funktion der Anlage(n) beeinträchtigen können, sind SAD rechtzeitig mitzuteilen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, ihm bekannt gewordene Störungen und Schäden sowie Änderungen der Betriebsbedingungen unverzüglich zu melden. Der Auftraggeber ist für jegliche externe Ausrüstung (z.B. Feueralarm, Belüftung, Rauch- und Wärmeabzüge, Mobilfunkantennen, elektrische Kabel, etc.) im Maschinenraum / dem Aufzugsschacht verantwortlich. Wartung und / oder Instandhaltung solcher Fremdanlagen darf nur in Gegenwart eines befugten Fachmanns für Aufzugsanlagen erfolgen.

4. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte an der Anlage samt der zu ihrem Betrieb und dessen Überwachung erforderlichen Software stehen und verbleiben im ausschließlichen Eigentum von SAD. SAD ist berechtigt, Aktualisierungen an den Programmen nach billigem Ermessen auszuführen (z.B. bei Anpassung an den technischen Fortschritt oder zur Fehlerbehebung), soweit diese das vorhandene System, insbesondere Schnittstellen zum Auftraggeber, nicht beeinträchtigen.

SAD ist weiters berechtigt, Überwachungs- und Diagnosegeräte und/oder Software zur Verbesserung der Funktionalität der installierten Steuerungssoftware (Kontrollsoftware) zu installieren und gegebenenfalls eine Verbindung mit SAD Servicetools herzustellen. Zusätzliche Ausrüstung, welche von SAD bereitgestellt wurde und z.B. SIM-Karten und das Monitoring System umfasst und / oder zusätzliche Software verbleibt im Eigentum von SAD und ist SAD berechtigt, diese im Fall einer Auflösung des Vertrages zu deaktivieren oder zu entfernen. Der Auftraggeber räumt SAD das Recht ein, SAD Servicetools elektronisch mit der Ausrüstung zu verbinden, und gewährt SAD das Recht, die von der Kontrollsoftware erzeugten Daten zu lesen, zu speichern, zu verwenden oder diese zu aktualisieren.

5. Wegfall der Anlage

Geht die Anlage in Folge höherer Gewalt unter oder darf sie in Folge gesetzlicher Vorschriften oder technischer Normen nicht mehr betrieben werden, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist schriftlich zu

jedem Monatsletzten aufzulösen. Beseitigt der Auftraggeber die Anlage aus anderen Gründen oder legt er sie still, führt das nicht zum Vertragsende und begründet auch kein Recht des Auftraggebers auf Preisminderung oder darauf, den Vertrag vorzeitig aufzulösen

6. Gewährleistung

Führt SAD die Leistungen nicht vollständig oder nicht vertragsgemäß aus, so sind diese unentgeltlich nachzuerfüllen. Kommt SAD dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach seiner Wahl die Vergütung herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten. Das gesetzliche Recht zur Ersatzvornahme hat der Auftraggeber nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit der Anlage bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden. Weitergehende Ansprüche sind - vorbehaltlich des Abschnitts A.6 – ausgeschlossen.

Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Akkumulatoren, Batterien und Verschleißteile, letzteres sind Bauteile, die aufgrund ihrer Beschaffenheit, auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, mit der Zeit verschleifen und - auch in unregelmäßigen Abständen - ausgewechselt werden müssen. Sobald der Auftraggeber selbst oder fremdes Personal Instandsetzung und / oder Wartung und / oder sonstige Änderungen an der Anlage vornehmen erlischt die Gewährleistung für aus diesem Vertrag bereits erbrachte Leistungen für die betroffenen Komponenten / Anlagenteile bzw. diesen zuzuordnenden Funktionalitäten.